

Stadtbauamt Straßenmeisterei Bad Wildungen Straßenverkehrsbehörde Polizei Antragsteller

Stadt Waldeck

Der Bürgermeister



Verantwortlicher Bauleiter

(auch außerhalb der regulären Arbeitszeit erreichbar)

Name: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Aufgrabungsgenehmigung

der Firma

wird zu den nachfolgenden aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Genehmigung erteilt, Aufgrabungsarbeiten durchzuführen.

Ort der Aufgrabung:

Waldeck, Stadtteil: _____ Baubeginn: _____

Straßenname: _____ Bauende: _____

Höhe Haus-Nr.: _____

Auftraggeber: Abwasserwerk EWF (Strom) EWF (Gas) Wasser Telekom
 Unitymedia _____

Aufbruchbereich: Gehweg Straße Wirtschaftsweg Grünfläche

Art der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung:

Halbseitige Sperrung Vollsperrung Gehwegsicherung _____

Anzuwendender Regelplan gem. ZTV-SA97 und MVAS: _____

Ausführende Firma: _____

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Auflagen des Stadtbauamtes:

Die für Aufgrabungsarbeiten einschlägigen Vorschriften (wie VOB, ZTV, A-StB, etc.) in ihrer derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten. Werden durch die Aufgrabung öffentliche Grünflächen, Bäume, etc. berührt, so ist vor Arbeitsaufnahme ein Ortstermin mit dem städtischen Bauamt (Tel.: 05634/709-21) zu vereinbaren.

Auflagen der Straßenverkehrsbehörde:

Gebühren entsprechend der Gebührenordnung der Maßnahmen im Straßenverkehr: _____ €

Die Rechnung über die vorgenannte Gebühr ergeht in den nächsten Tagen auf dem Postweg.

Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde

Stadtbauamt

i.A.

i. A.

Postanschrift: Magistrat der Stadt Waldeck, Bauamt, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck
Tel.: 05634/709-37 (Straßenverkehrsbehörde, Herr Meise) -21 (Bauamt, Herr Karius)
Fax: (05634/709-32)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen angerechnet werden.